

## **Ordnung über die Zulassung**

zum Deutsch-Französischen Masterstudiengang Rechtswissenschaft in der Spezialisierung  
„Wirtschaftsrecht“

der Universität zu Köln und der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne)

vom 8. Juli 2009

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12.05.2009 (GV.NRW. S. 308) in Verbindung mit § 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang Rechtswissenschaft in der Spezialisierung „Wirtschaftsrecht“ der Universität zu Köln und der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) vom 8. Juli 2009 hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1    Regelungsgegenstand**

Diese Zulassungsordnung regelt das Zulassungsverfahren von Bewerberinnen/Bewerbern zum Deutsch-Französischen Masterstudiengang Rechtswissenschaft in der Spezialisierung „Wirtschaftsrecht“ der Universität zu Köln und der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) („Master of Laws“ (LL. M. Köln/Paris I), im Folgenden: Masterstudiengang) mit Studienortwunsch Köln.

### **§ 2    Teilnehmerzahl**

Zum Beginn eines jeden Wintersemesters stehen im Masterstudiengang bis zu zehn Studienplätze zur Verfügung.

### **§ 3    Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt voraus:

1. den Nachweis eines ersten rechtswissenschaftlichen Studienabschlusses oder einem mit diesen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 3 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang Rechtswissenschaft in der Spezialisierung „Wirtschaftsrecht“ der Universität zu Köln und der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne), der in dem Land des Erwerbs als berufsqualifizierend anerkannt ist; und
2. den Nachweis der erforderlichen Beherrschung der deutschen und französischen Sprache; und
3. den Nachweis der erforderlichen Grundkenntnisse im deutschen und im französischen Recht.

(2) Der Nachweis der erforderlichen Sprach- und Rechtskenntnisse i.S.d. Abs. 1 Ziff. 2. und 3. ist in der Regel erbracht, wenn die/der Bewerberin/Bewerber im Studienfach Rechtswissenschaft sowohl an einer deutschen als auch an einer französischen Universität oder Fachhochschule jeweils mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat oder eine vergleichbare Studienleistung nachweisen kann.

(3) Der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse ist weiterhin in der Regel erbracht, wenn die/der Bewerberin/Bewerber Muttersprachlerin/Muttersprachler ist oder ein „Goethe-Zertifikat C1“ oder ein vergleichbares Zertifikat vorlegen kann.

(4) Der Nachweis der erforderlichen französischen Sprachkenntnisse ist weiterhin in der Regel erbracht, wenn die/der Bewerberin/Bewerber Muttersprachlerin/Muttersprachler ist oder ein „Diplôme approfondi de langue française“ (DALF) auf dem Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens oder ein vergleichbares Zertifikat vorlegen kann.

(5) Der Nachweis der erforderlichen Grundkenntnisse im deutschen Recht ist weiterhin in der Regel erbracht, wenn die/der Bewerberin/Bewerber die für den Zugang zum deutschen Rechtsreferendariat erforderliche Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen kann.

(6) Der Nachweis der erforderlichen Grundkenntnisse im französischen Recht ist weiterhin in der Regel erbracht, wenn die/der Bewerberin/Bewerber das französische „Examen d'aptitude à la profession d'avocat“ erfolgreich abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen kann.

(7) Über die Vergleichbarkeit in den Fällen der Abs. 2 bis 6 und die Anerkennung sonstiger Nachweise der erforderlichen Sprach- und Rechtskenntnisse entscheidet jeweils die/der Dekanin/Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln auf Antrag der/des Bewerberin/Bewerbers.

(8) Erfüllen zwei oder mehr Bewerberinnen/Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 in gleicher Weise, so werden nachfolgende Ergänzungskriterien für die Zulassungsentscheidung herangezogen:

1. die von den Bewerberinnen/Bewerbern im Rahmen ihrer universitären Ausbildung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen;
2. die bis zum Zeitpunkt der Bewerbung gesammelten praktischen Erfahrungen;
3. Auslandsaufenthalte zu Arbeits- oder Studienzwecken, insbesondere im französischsprachigen Raum.

#### **§ 4 Antrag auf Zulassung**

(1) Der Antrag auf Zulassung (Bewerbung) ist bis zum 10. Juni eines jeden Jahres bei der/dem Dekanin/Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln einzureichen. Verspätete oder nach Ende der Bewerbungsfrist unvollständige Anträge werden nur berücksichtigt, wenn Nachrückplätze zu vergeben sind.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung (in beglaubigter Kopie),
3. eine schriftliche Begründung (Motivationsschreiben) für die Wahl des Masterstudiengangs,
4. für den Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 geeignete Urkunden in beglaubigter Kopie.

## **§ 5 Zulassungsverfahren**

(1) Die Entscheidung im Zulassungsverfahren erfolgt schriftlich auf der Grundlage der in den §§ 3 und 4 näher bezeichneten Nachweise und Unterlagen. Über die Zulassung entscheidet die/der Dekanin/ Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im Benehmen mit der Partneruniversität. Die Bewerberinnen/Bewerber werden über diese Entscheidung bis spätestens acht Wochen nach Bewerbungsschluss schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die Bestimmungen der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweiligen Fassung bleiben unberührt.

(2) Über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens entscheidet die/der Dekanin/ Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln.

## **§ 6 Wiederholung der Bewerbung**

Die einmalige Wiederholung einer Bewerbung ist zulässig.

## **§ 7 Ausschluss der Zurückstellung**

Die Zulassung zum Masterstudiengang gilt nur für den nächstmöglichen Studienbeginn. Die Zurückstellung einer erfolgreichen Bewerbung für das Wintersemester eines darauf folgenden Jahres ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 28. Mai 2009 und des Beschlusses des Rektorats vom 25. Juni 2009.

Köln, den 8. Juli 2009

Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln  
Universitätsprofessor Dr. Thomas Weigend